

**Satzung des Kreises Paderborn vom
über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen
auf dem Gebiet der Fleischhygiene**

Aufgrund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtlichen Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496 EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78 EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) vom 15. März 2017 (ABl. Nr. L 95/1, ber. durch ABl. Nr. L 137/40 vom 24.05.2017 und ABl. Nr. L 48/44 vom 21.02.2018) - (VO 2017/625)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. November 2018 (GV.NRW. S. 629)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW S. 759, 2019 S. 23)

- in der jeweils geltenden Fassung –

hat der Kreistag des Kreises Paderborn am

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGeO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262/SGV NRW 2011) zuletzt geändert durch die 39. Verordnung vom 30. April 2019 (GV. NRW. S. 216). erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 und des § 3 des GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach Abs. 1 gebührenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Betriebe im Rotfleischbereich

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind alle Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

- (2) Betriebe im Weißfleischbereich

- a) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Absatzes sind Betriebe, in denen nur die Schlachtgeflügeluntersuchung durchgeführt wird.
- b) Schlachtbetriebe sind Betriebe, in denen die Schlachtgeflügel- und Fleischuntersuchung durchgeführt werden oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird.

§ 3

Gebühren in Kleinbetrieben

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung beträgt je Tier in Kleinbetrieben

Tierart/ Schlachtgewicht	Schlachtzahlstaffeln						
	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6 – 15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16 – 35 Schlach- tungen je Tag – EUR	36 – 50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51 – 64 Schlach- tungen je Tag – EUR	65 – 119 Schlach- tungen je Tag – EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag – EUR
Jungrinder	32,89	27,58	27,58	22,40	22,40	18,51	14,62
ausgewachsene Rinder	32,89	27,58	27,58	22,40	22,40	18,51	14,62
Schweine, weniger als 25 kg	21,74	15,93	15,44	13,32	12,80	11,19	9,57
Schweine, mindestens 25 kg	21,74	15,93	15,44	13,32	12,80	11,19	9,57
Wildschweine, weniger als 25 kg	21,53	15,72	15,23	13,11	12,59	10,98	9,36
Wildschweine, mindestens 25 kg	21,53	15,72	15,23	13,11	12,59	10,98	9,36
Einhufer	52,05	46,23	45,75	38,51	38,03	32,71	27,53
Schafe und Ziegen, weniger als 12 kg	14,90	9,63	9,63	7,87	7,87	6,54	5,23
Schafe und Ziegen, mindestens 12 kg	14,90	9,63	9,63	7,87	7,87	6,54	5,23
Wildwiederkäuer, weniger als 12 kg	16,70	12,10	12,10	9,81	9,81	8,08	6,39
Wildwiederkäuer, mindestens 12 kg	16,70	12,10	12,10	9,81	9,81	8,08	6,39

Tierart/ Schlachtgewicht	Schlachtzahlstaffeln			
	bis 39 Schlach- tungen je Tag – EUR	40 – 99 Schlach- tungen je Tag – EUR	100 – 160 Schlachtungen je Tag – EUR	161 - 200 Schlachtungen je Tag – EUR
Kaninchen/Kleinwild	0,89	0,46	0,32	0,29

	Schlachtzahlstaffeln		
Tierart/ Schlachtgewicht	201 - 250 Schlachtungen je Tag - EUR	251 - 300 Schlachtungen je Tag - EUR	301 – Schlachtungen je Tag - EUR
Kaninchen/Kleinwild	0,29	0,26	0,24

- (2) Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlen nach Abs. 1 zu ermäßigen, wird mindestens die Summe der Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit der darin enthaltenen Gebühr ergibt.
- (3) Wird auf Verlangen des Gebührenpflichtigen die Schlacht- und Fleischuntersuchung nicht am gleichen Tag oder am gleichen Ort durchgeführt, so ist vom Gebührenpflichtigen für jede Untersuchung jeweils die Gebühr nach § 3 Abs.1 zu zahlen.
- (4) Für Schweine, die aus amtlich anerkannten kontrollierten Haltungsbedingungen gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 216/2014 stammen und für die keine Untersuchungen auf Trichinen durchzuführen sind, beträgt die Untersuchungsgebühr je Tier

	Schlachtzahlstaffeln						
Tierart/ Schlachtgewicht	bis 5 Schlach- tungen je Tag - EUR	6 – 15 Schlach- tungen je Tag - EUR	16 – 35 Schlach- tungen je Tag – EUR	36 – 50 Schlach- tungen je Tag - EUR	51 – 64 Schlach- tungen je Tag – EUR	65 – 119 Schlach- tungen je Tag – EUR	ab 120 Schlach- tungen je Tag – EUR
Schweine, weniger als 25 kg	16,79	11,47	11,47	9,33	9,33	7,71	6,12
Schweine, mindestens 25 kg	16,79	11,47	11,47	9,33	9,33	7,71	6,12

§ 4 Trichinenuntersuchung

Wird bei Tieren, die Träger von Trichinen sein können (z. B. Wildschweinen), nur die Trichinenuntersuchung durchgeführt, beträgt die Gebühr je Tier/Fleischteil

bis 5 Tiere	16,24 €
mehr als 5 Tiere	11,00 €

Ist vom befugten Jagdausübungsberechtigten oder befugten Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung entnommen und im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Aldegrevestr.16, 33102 Paderborn, abgegeben worden, so beträgt die Gebühr je Tier/Fleischanteil

7,50 €.

§ 5

Gebühr für die fleischhygienerechtliche Untersuchung an Schlachtrindern auf BSE

(1) Neben den Gebühren nach den §§ 3 und 4 werden im Zusammenhang mit den Untersuchungen auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) Gebühren erhoben, und zwar

- a) in Kleinbetrieben für die Entnahme und den Transport der Probe für das erste Tier

17,84 €

für jedes weitere (zeitgleich und für den gleichen Gebührenpflichtigen) untersuchte Tier

13,45 €

- b) für die BSE-Untersuchung (Laborkosten) je Tier entsprechend der Tarifstelle 23.9.4.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an den Untersuchungskosten vermindert die Gebühr um die Höhe der Beteiligung.

§ 6

Gebühren in Erzeuger- und Schlachtbetrieben (Weißfleischbereich)

(1) Für Amtshandlungen in Erzeugerbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 1 – Gebühr in Erzeugerbetrieben – ergibt.

(2) Für Amtshandlungen in Schlachtbetrieben wird je Stück Geflügel die Gebühr erhoben, die sich aus der Anlage 2 – Gebühr in Schlachtbetrieben – ergibt.

(3) Bei Anwendung der Gebührentabellen (Anlagen 1 und 2) ist von der im Durchschnitt je Stunde ausgeführten Untersuchungs-/Schlachtleistung innerhalb eines

Einsatzzeitraumes (Tiere bzw. Schlachttiere/Stunde) und der während dieses Einsatzzeitraumes anwesenden Anzahl des Untersuchungspersonals (Kosteneinheiten) auszugehen. Dabei stellt ein amtlicher Fachassistent/eine amtliche Fachassistentin 1 Kosteneinheit und ein amtlicher Tierarzt/eine amtliche Tierärztin 2 Kosteneinheiten dar. Verändert sich die Anzahl des Untersuchungspersonals, beginnt ein neuer Einsatzzeitraum.

Diese Daten sind für jede Tierart getrennt zu erfassen und nach der Tabelle separat abzurechnen. Das gilt nicht, wenn das Untersuchungspersonal gleichzeitig für verschiedene Tierarten tätig wird. In diesem Fall wird für die Anwendung der Tabellen eine Umrechnung in die Tierart "Haushuhn und Perlhuhn = 1 Tier/Schlachttier" vorgenommen. Es gilt folgendes Umrechnungsverhältnis:

Haushuhn und Perlhuhn	= 1 Tier/Schlachttier
Enten und Gänse	= 2 Tiere/Schlachttiere
Truthühner	= 5 Tiere/Schlachttiere

- (4) Sollte bei Anwendung der Gebührentabelle nach Anlage 2 die Gebühr je Tierart unter die Mindestbeträge der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 fallen, werden abweichend von der Gebührentabelle die nachfolgenden Gebühren je Tier erhoben:

Haushuhn und Perlhuhn	0,005 €
Enten und Gänse	0,01 €
Truthühner	0,025 €

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 14.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Paderborn vom 04.12.2017 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.